



Gemeinde
Eschenbach
Luzern

Verordnung über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

vom 26. August 2021

Gestützt auf das Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Eschenbach vom 11. Mai 2021 erlässt der Gemeinderat Eschenbach folgende Verordnung:

Inhaltsverzeichnis:

Art. 1	Bewirtschaftete Parkplätze.....	3
Art. 2	Gebühren und zeitliche Beschränkungen.....	3
Art. 3	Dauerkarten.....	4
Art. 4	Kontrollen / Umtriebsentschädigungen.....	4
Art. 5	Inkrafttreten.....	5

Art. 1 Bewirtschaftete Parkplätze

Die folgenden öffentlichen Parkieranlagen der Gemeinde Eschenbach werden dem Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund vom 11. Mai 2021 unterstellt:

Zone	Name / Ortsbezeichnung	Bewirtschaftungszeit	Gebührenfreie Zeit	Gültigkeit Dauerkarte	Bemerkungen
1	Begegnungszone Unterdorf	keine Bewirtschaftung (privat)	-	nein	keine öffentlichen Parkfelder
2	Bahnhofstrasse & Gerligenstrasse	Mo – So 00:00 – 20:00 Uhr 23:00 – 00:00 Uhr	120 min	ja *max. 1/3	Parkuhr
3	Postplatz / Rothenburgstrasse bis Luzernstrasse	keine Bewirtschaftung (privat)	-	nein	keine öffentlichen Parkfelder
4	Dorfmühle bis Luzernstrasse	Mo – So 00:00 – 24:00 Uhr	120 min	ja *max. 1/3	Parkscheibe
5	Zielacherstrasse	Mo – So 00:00 – 24:00 Uhr	-	nein	Parkscheibe
6	Oeggenringenstrasse / Lindenfeldstrasse / Schulanlagen	Mo – So 00:00 – 20:00 Uhr 23:00 – 00:00 Uhr	120 min	na *max. 1/2	Parkuhr

*) Maximale Dauerkartenanzahl zum Verhältnis der vorhandenen Parkplätze

Art. 2 Gebühren und zeitliche Beschränkungen

Die gebührenfreien Zeiten, Parkierungsgebühren pro Zeiteinheit sowie maximalen Parkzeiten bezüglich der einzelnen Parkieranlagen sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Zone	Name / Ortsbezeichnung	Gebührenfreie Zeit	Danach pro Zeiteinheit	Tageskarte	Maximale Parkzeit
1	Begegnungszone Unterdorf	-	-	-	privat (keine öffentlichen Parkfelder)
2	Bahnhofstrasse & Gerligenstrasse	120 min und zwischen 20:00 – 23:00 Uhr	CHF 2.00 / 60 min	CHF 8.00	bis 4 Tage (Seetalroute)
3	Postplatz / Rothenburgstrasse bis Luzernstrasse	-	-	-	privat (keine öffentlichen Parkfelder)
4	Dorfmühle bis Luzernstrasse	120 min	keine Verlängerung	-	2 h
5	Zielacherstrasse (3 Parkfelder auf Strasse!)	300 min	keine Verlängerung	-	5 h
6	Oeggenringenstrasse / Lindenfeldstrasse / Schulanlagen	120 min und zwischen 20:00 – 23:00 Uhr	CHF 2.00 / 60 min	CHF 8.00	24 h

Art. 3 Dauerparkkarten

1 Die Bezugsberechtigung von Dauerkarten ist im Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund vom 11. Mai 2021 festgelegt. Die Gemeindeverwaltung entscheidet als Ausgabestelle der Dauerkarten im Einzelfall über die Bezugsberechtigung. Ein Entscheid kann beim Gemeinderat angefochten werden, welcher gegebenenfalls einen beschwerdefähigen Entscheid erlässt.

2 Die Gebühr für die Dauerkarten auf den Parkieranlagen auf öffentlichem Grund gem. Art. 1 Abs. 1 werden gemäss Art. 11, Abs. 2 bis 5 des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund vom 11. Mai 2021 folgendermassen festgelegt:

	Offenes nicht zugewiesenes Parkfeld
Persönliche Monatskarte	CHF 70.00
Persönliche Jahreskarte	CHF 700.00
Unpersönlichen Monatskarte	CHF 90.00
Unpersönliche Jahreskarte	CHF 900.00

3 Dauerparkkarten berechtigen auf den dafür gekennzeichneten Parkieranlagen gem. Art. 1, Abs. 1 zu parkieren. Die Errichtung der Dauerparkgebühr verschafft keinen Anspruch auf ein freies Parkfeld. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Parkfelder zuweisen.

4 Bei unpersönlichen Monats- oder Jahreskarten können mehrere Kennzeichen (maximal 3 Stück) hinterlegt werden. Es darf jedoch nur gleichzeitig ein Fahrzeug mit einem beantragten Kennzeichen auf einem öffentlichen Parkplatz während der kostenpflichtigen Zeitdauer abgestellt werden.

5 Es können Monatskarten für die Dauer von maximal neun Monaten bezogen werden.

6 Der gleichzeitige Bezug von Jahreskarten für zwei oder mehrere aufeinander folgende Jahre ist nicht möglich. Eine unterbrechungsfreie Weiterführung der Jahresparkkarte kann maximal einen Monat vor Ablauf der gültigen Jahreskarte erfolgen.

Art. 4 Kontrollen / Umtriebsentschädigungen

1 Der Gemeinderat bestimmt eine externe Kontrollstelle zur Überprüfung der Parkzeiten, vorbehältlich der Kontrolle durch die Luzerner Polizei.

2 Bei Verstoss gegen diese Verordnung und des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund vom 11. Mai 2021 wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.00 eingefordert. Vorbehalten bleiben Ahndungen nach Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren.

3 Bei Verlust von Dauerparkkarten wird ein Unkostenbeitrag von CHF 50.00 in Rechnung gestellt.

Art. 5 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt durch den Beschluss des Gemeinderates Eschenbach vom 26. August 2021 in Kraft. Die Bewirtschaftung erfolgt direkt nach der Umsetzung der notwendigen Signalisierung und Markierung.

Diese Verordnung über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund ersetzt die Vollzugsverordnung vom 17. August 2006.

GEMEINDERAT ESCHENBACH

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Guido Portmann

Roland Studer

- Anhang 1: Übersichtsplan Parkierung
- Anhang 2: Detailpläne Parkierungszone
- Anhang 3: Beschrieb zum neuen Parkplatzreglement

